

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ**

vom 20. Oktober 2003

**in der Rechtssache T-46/03 R, Leali SpA gegen Kom-
mission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Wettbewerb
— Zahlung einer Geldbuße — Bankbürgschaft — Keine
Dringlichkeit)**

(2004/C 21/74)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-46/03 R, Leali SpA mit Sitz in Odolo (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Belotti und G. Vezzoli, unterstützt durch Italienische Republik (Bevollmächtigte: I. M. Braguglia), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: L. Pignataro und A. Whelan), wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 2002 in einem Verfahren nach Artikel 65 KS (Sache COMP/37.956 — Bewehrungs-rundstahl), soweit darin gegen die Antragstellerin gesamt-schuldnerisch mit der Acciaierie e Ferriere Leali Luigi SpA in Liquidation eine Geldbuße in Höhe von 6,093 Millionen Euro und gegen sie allein eine Geldbuße in Höhe von 1,082 Millionen Euro verhängt wird, hat der Präsident des Gerichts am 20. Oktober 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Klage der Friesland Coberco Dairy Foods Holding N.V.
gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
eingereicht am 10. Oktober 2003**

(Rechtssache T-348/03)

(2004/C 21/75)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Friesland Coberco Dairy Foods Holding N.V. mit Sitz in Meppel (Niederlande) hat am 10. Oktober 2003 eine Klage

gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsan-walt Erik H. Pijnacker Hordijk.

Die Klägerin beantragt,

1. Artikel 2 der Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 2003 über die Maßnahmen, die die Niederlan-de zugunsten von Unternehmen mit internationalen Finanzierungstätigkeiten durchgeführt haben (2003/515/EG), für nichtig zu erklären, soweit dieser beinhaltet, dass Unternehmen, die am 11. Juli 2001 bereits einen Antrag auf Anwendung der CFA-Regelung bei den Finanzbehör-den eingereicht hatten, über den zum genannten Zeit-punkt noch nicht förmlich entschieden worden war, nicht für die Übergangsregelung in Betracht kommen;
2. der Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stellte am 27. Dezember einen Antrag bei den niederländischen Finanzbehörden, ab 1. Januar 2000 eine Reserve aufgrund der Regelung für internationale Finanzie-rungstätigkeiten (CFA-Regelung) bilden zu dürfen.

In der angefochtenen Entscheidung ⁽¹⁾ betrachtete die Kom-mission die CFA-Regelung als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe und verpflichtete die niederländische Regierung, die Regelung aufzuheben. Ferner sieht die angefoch-tene Entscheidung eine Übergangsregelung vor. Die Kom-mission gab später in Beantwortung einer Frage der Niederlande an, dass diese Übergangsregelung nicht für Unternehmen gelte, die, wie die Klägerin, vor dem 11. April 2003 einen Antrag auf Anwendung der CFA-Regelung gestellt hätten, über deren Antrag jedoch noch nicht entschieden worden sei. Die nie-derländischen Finanzbehörden lehnten daraufhin den Antrag der Klägerin ab.

Die Klägerin rügt zur Begründung ihrer Klage einen Verstoß gegen die Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts, zu denen der Gleichheitssatz und der Vertrauensschutz gehörten. Die Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts untersagten es, dass die Übergangsregelung auf Unternehmen beschränkt werde, über deren Anträge bis zum 11. Juli 2001 entschieden worden sei. Durch diese Beschränkung würden Unternehmen, deren Anträge, eine Reserve bilden zu dürfen, zu diesem Zeitpunkt bei den Finanzbehörden anhängig gewesen seien und die daher ebenso sehr darauf hätten vertrauen dürfen, dass die CFA-Regelung mit dem Vertrag vereinbar sei, ohne objektive Rechtfertigung anders behandelt.

Die Klägerin rügt ferner eine Verletzung von Artikel 253 EG. Die Kommission habe unzureichend begründet, weshalb die Übergangsregelung in Artikel 2 der angefochtenen Entscheidung auf die Unternehmen beschränkt werden müsse, über deren Fälle die Finanzbehörden am 11. Juli 2001 entschieden gehabt hätten.

(¹) 2003/515/EG: Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 2003 über die Maßnahmen, die die Niederlande zugunsten von Unternehmen mit internationalen Finanzierungstätigkeiten durchgeführt haben (ABl. L 180, S. 52).

Klage des Andreas Mausolf gegen Europol, eingereicht am 16. Oktober 2003

(Rechtssache T-355/03)

(2004/C 21/76)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Andreas Mausolf, wohnhaft in Leiden (Niederlande), hat am 16. Oktober 2003 eine Klage gegen Europol beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind M. F. Baltussen und P. de Casparis.

Der Kläger beantragt,

1. die stillschweigende Zurückweisung seiner Beschwerde gegen die Entscheidung vom 2. Januar 2003 durch Europol unter gleichzeitiger Aufhebung der Entscheidung vom 2. Januar 2003 aufzuheben;
2. Europol zu verurteilen, an ihn Schadensersatz zu zahlen, zu dem auf jeden Fall die Kosten des Rechtsstreits gehören.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger ficht die Entscheidung an, ihm keine regelmäßige Gehaltserhöhung für die Zeit ab 1. Juli 2002 zu gewähren.

Er trägt vor, dass die angefochtene Entscheidung unzureichend begründet sei und daher gegen den allgemeinen Grundsatz verstoße, dass Entscheidungen mit Gründen zu versehen seien.

Klage der MEDICI GRIMM KG gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 31. Oktober 2003

(Rechtssache T-364/03)

(2004/C 21/77)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die MEDICI GRIMM KG, Rodgau Hainhausen, Deutschland, hat am 31. Oktober 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Dr. Robert MacLean, Solicitor, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass der Ministerrat der Europäischen Union nach Artikel 288 Absatz 2 EG für den ihr entstandenen Schaden haftet, und den Rat zur Zahlung von Schadensersatz für Zinsen in Höhe von 89 286 Euro zuzüglich 81 079 Euro Verfahrenskosten für das Verwaltungsverfahren oder jedes anderen Betrags, den das Gericht für angemessen hält, zu verurteilen;
- den Rat zur Tragung der Kosten und Aufwendungen des Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist eine Gesellschaft, die mit Lederhandtaschen handelt. Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit habe sie regelmäßig Handtaschen eingeführt, die von einer in der Volksrepublik China ansässigen Gesellschaft hergestellt worden seien. Die Verordnung (EG) Nr. 1567/97 des Rates (¹) habe einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Handtaschen aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt. Diese Verordnung sei später durch die Verordnung (EG) Nr. 2380/98 des Rates vom 3. November 1998 (²) geändert worden, die einen spezifischen Antidumpingzoll von 0 % auf die durch die Klägerin importierten Handtaschen eingeführt habe.

Diese Vorschrift sei jedoch nicht rückwirkend anwendbar und die von der Klägerin bis zu diesem Zeitpunkt entrichteten Zölle seien daher nicht erstattet worden.